



Gemeinde Musau

Hofstatt 85
6600 Musau

Tel. 05677/8392

e-mail: gemeinde@musau.tirol.gv.at

Homepage: <https://www.musau.tirol.gv.at>

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Musau vom 21. November 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Musau legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 100,00
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 200,00
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 290,00
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 420,00
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 590,00
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 760,00
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 920,00
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Gemeinde Musau, am 21.11.2019

ANGESCHLAGEN AM: 27.11.2019
ABZUNEHMEN AM: 12.12.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Walter Sieghard
(Wachter Sieghard)